



EINWOHNERGEMEINDE
4914 ROGGWIL BE

Einwohnergemeinde Roggwil

Bestattungs- und Friedhofreglement

2012

Inhaltsverzeichnis

I. Terminologie	3
Grundsatz.....	3
II. Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
III. Organisatorische Bestimmungen	3
Vollzug.....	3
Gemeinderat.....	3
Fachinhaber Friedhofwesen.....	3
Fachbereich Präsidial.....	4
Aufgabenerfüllung durch Dritte; Unterhalt und Betrieb der Friedhofanlage.....	4
IV. Verfahren bei Todesfällen	5
Anzeigespflicht.....	5
Bestätigung der Anmeldung.....	5
Kremation.....	5
Anmeldung durch Dritte.....	5
Aufbahrung.....	5
Bestattung verstorbener Auswärtiger.....	5
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten.....	5
V. Bestattung	5
Voraussetzung.....	5
Schickliche Bestattung.....	5
Bestattungsfrist.....	6
Bestattungsort.....	6
Beschaffenheit der Säрге.....	6
Beschaffenheit der Urnen.....	6
Bestattungszeiten.....	6
Bestattungsfeier / kirchliche Trauerfeier (Abdankung).....	6
Kirchengeläute.....	6
VI. Friedhofordnung	7
Friedhofruhe.....	7
Ruhedauer.....	7
Aufhebung von Grab-feldern.....	7
VII. Grabstätten	7
Grabstätten.....	7
Grabtiefe.....	7
Gemeinschaftsgrab.....	8
Gestaltung und Bepflanzung.....	8
Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber.....	8
VIII. Grabmäler	8
Bewilligung.....	8
Masse der Grabmäler.....	9
Versetzen von Grabmäler.....	9
Zulässige Werkstoffe/ Gestaltung.....	10
Abweichungen.....	10
Unterhalt.....	10
IX. Gebühren	10
Grabaushub und Zudecken.....	10
Grabflächen/ Platzgeböhr.....	11
Grabeinfassung/ Nebenarbeiten.....	11
weitere Gebühren.....	11
Kremation.....	11
Gebührenpflicht.....	11
X. Haftung	11
Haftungsausschluss.....	11
XI. Widerhandlungen	12
Widerrechtliche Zustände.....	12
Strafbestimmungen.....	12
XII. Beschwerderecht	12
Beschwerderecht.....	12
XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Inkrafttreten.....	12
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12

Gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004;
- b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
- c) das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997;
- d) das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984;
- e) die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010;
- f) die Gemeindeordnung 2005 der Einwohnergemeinde Roggwil vom 13. Juni 2005

wird folgendes Reglement erlassen:

I. Terminologie

Grundsatz

Art. 1 Der besseren Lesbarkeit halber stehen alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen grundsätzlich in der männlichen Form; selbstverständlich sind immer auch weibliche Personen gleichberechtigt damit gemeint.

II. Geltungsbereich

Zweck

Art. 2 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Roggwil. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

III. Organisatorische Bestimmungen

Vollzug

Art. 3 Der Vollzug des Reglements obliegt

- a) dem Gemeinderat
- b) dem Fachinhaber Friedhofswesen (Ressortvorsteher)
- c) der Gemeindeverwaltung, nachfolgend Fachbereich Präsidial

Gemeinderat

Art. 4 Der Gemeinderat führt die unmittelbare Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er ist zuständiges Organ für alle rechtsverbindlichen Geschäfte, namentlich für die Genehmigung von Arbeitsverträgen mit Dritten, soweit nicht ein anderes Vollzugsorgan zuständig ist.

Fachinhaber
Friedhofswesen

Art. 5¹ Der jeweilige Ressortvorsteher der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit ist Fachinhaber Friedhofswesen.

² Der Fachinhaber leitet das Bestattungs- und Friedhofswesen und ist verantwortlich für die Überwachung und den Vollzug der in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen. Er hat im Rahmen dieses Reglements selbständige Entscheidungsbefugnisse und erlässt die in seinen Bereich fallenden Verfügungen.

- ³ Ihm obliegen insbesondere:
- a) die Erteilung der Bewilligung für Grabmäler;
 - b) die Verfügung der Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie der Gemeinschaftsgräber nach der gesetzlichen Ruhedauer und im Rahmen des Budgetkredits;
 - c) der Entscheid über Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsgesuche;
 - d) die Festlegung der Gestaltung und Lage der Grab- und Urnenfelder in Form eines Gestaltungsplanes;
 - e) die Ausarbeitung von Arbeitsverträgen, namentlich mit einer Unternehmung für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage, mit Antragstellung an den Gemeinderat.

⁴ Der Fachinhaber verfügt über das im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen genehmigte Budget.

Fachbereich Präsidial

Art. 6¹ Der Fachbereich Präsidial ist verantwortlich für die Administration. Er ist zuständig für die im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesen zu erlassenden Verfügungen.

- ² Dem Fachbereich Präsidial obliegen insbesondere
- a) die Entgegennahme der Todesmeldungen und der Ausstellung der Bestattungsbewilligungen;
 - b) die Festlegung der Abdankungs- und Bestattungstermine in Absprache mit den Angehörigen des Verstorbenen;
 - c) der Entscheid über Ausnahmen der Bestattungsfrist;
 - d) Entscheid über die Übernahme von Bestattungskosten nach Artikel 38ff;
 - e) der Erlass von Bussenverfügungen;
 - f) weitere, in diesem Reglement zugewiesene Aufgaben.

Aufgabenerfüllung durch Dritte; Unterhalt und Betrieb der Friedhofanlage

Art. 7¹ Die Gemeinde kann einen Dritten ausserhalb der Verwaltung mit der Aufgabenerfüllung des Betriebes und des ordentlichen Unterhalts der gesamten Friedhofanlage betrauen.

² Der Leistungsauftrag wird in einem Vertrag geregelt.

³ Die Erfüllung dieser Aufgabe geschieht unter der Verantwortung der Gemeinde, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Unternehmung und genehmigt den entsprechenden Vertrag. Der Fachinhaber hat ein Antragsrecht.

⁵ Die Unternehmung ist verantwortlich für Bestattungen und Beisetzungen sowie für die Durchsetzung der Friedhofordnung (Art. 24 ff.).

⁶ Der bauliche Unterhalt der Anlagen (Aufbahrungshalle, Einfriedung etc.) ist Aufgabe der Gemeinde, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

IV. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht	Art. 8 Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.
Bestätigung der Anmeldung	Art. 9¹ Angehörige oder ein von ihnen beauftragter Dritter von Verstorbenen, welche in Roggwil bestattet werden, haben beim Fachbereich Präsidial eine Bestattungsbewilligung einzuholen. ² Die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die Anmeldung eines Todesfalls ist der für die Bestattung zuständigen Behörde vorzulegen.
Kremation	Art. 10 Die Bewilligung für die Kremation wird erteilt, a) wenn der Verstorbene dies wünschte oder die Angehörigen des Verstorbenen die Kremation verlangen, sofern der Verstorbene dies nicht abgelehnt hat; b) wenn ärztlich bescheinigt ist, dass keine gerichtsmedizinischen Gründe entgegenstehen. Eine Kremation ist frühestens 48 Stunden nach Eintreten des Todes möglich. Im Übrigen gelten für die Kremation die Bestimmungen der Verordnung über das Bestattungswesen.
Anmeldung durch Dritte	Art. 11 Die Angehörigen eines Verstorbenen können einen Dritten schriftlich ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.
Aufbahrung	Art. 12 In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle Roggwil. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Die Aufbahrung in einer auswärtigen Aufbahrungshalle ist kostenpflichtig. Die Kosten tragen die Angehörigen.
Bestattung verstorbener Auswärtiger	Art. 13 Der Fachbereich Präsidial kann, gestützt auf ein entsprechendes Gesuch hin, die Bestattung von auswärts wohnhaft Verstorbenen auf dem hiesigen Friedhof bewilligen (Art. 38 ff).
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	Art. 14 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

V. Bestattung

Voraussetzung	Art. 15 Die Kremation oder die Erdbestattung darf erst erfolgen, nachdem die erforderlichen Bewilligungen gemäss Art. 9 ff vorliegen.
Schickliche Bestattung	Art. 16 Die Gemeinde sorgt in jedem Fall für eine schickliche Bestattung, wenn die verstorbene Person in Roggwil gesetzlichen Wohnsitz hatte, die Wohnsitzgemeinde dafür Kostengutsprache leistet, oder die Gemeinde gemäss übergeordnetem Recht zur Bestattung verpflichtet ist.

Bestattungsfrist	<p>Art. 17¹ Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt erfolgen.</p> <p>² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt Ausnahmen bewilligen.</p>
Bestattungsort	<p>Art. 18 Ausserhalb des Friedhofs dürfen auf dem Gemeindegebiet keine Erdbestattungen vorgenommen, wie auch keine Grabmäler erstellt werden.</p>
Beschaffenheit der Särge	<p>Art. 19¹ Die Särge dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.</p> <p>² Für Erdbestattungen müssen die Särge aus weichem, leicht verweslichem, aber gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen.</p> <p>³ Für Kremationen müssen die Särge aus weichem Holz angefertigt sein. Farbanstriche oder Einlagen, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln, dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>⁴ Metallsärge dürfen weder für Erdbestattungen noch für Kremationen verwendet werden.</p>
Beschaffenheit der Urnen	<p>Art. 20 Aschenurnen für die Beisetzung in der Erde müssen aus weichem Holz, leicht gebranntem Ton oder anderem verrottbarem Material bestehen.</p>
Bestattungszeiten	<p>Art. 21¹ Die Bestattungszeiten auf dem Friedhof werden durch den Fachbereich Präsidial festgesetzt.</p> <p>² An Samstagen, Sonn- und öffentlichen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Der Fachbereich Präsidial kann bei wichtigen Gründen unter Kostenfolge Ausnahmen für Bestattungen an Samstagen bewilligen.</p> <p>³ Der Fachbereich Präsidial setzt den Zeitpunkt einer Bestattung entsprechend der Reihenfolge der Anmeldungen fest.</p>
Bestattungsfeier / kirchliche Trauerfeier (Abdankung)	<p>Art. 22¹ Die Bestattungsfeier findet in der Regel für evangelisch-reformierte Glaubensgemeinschaften um 14.00 Uhr und für römisch-katholische Glaubensgemeinschaften um 10.00 Uhr in der jeweiligen Kirche statt. Der Fachbereich Präsidial legt den Zeitpunkt und Ort der Abdankungsfeier in Absprache mit den Angehörigen fest.</p> <p>² Die Trauerfeier kann vor oder nach der Beisetzung stattfinden. Die Form der Abdankung in der Kirche hat sich nach den geltenden Vorschriften der jeweiligen Landeskirche, der Kirchgemeinde und der konfessionellen Ordnung zu richten.</p>
Kirchengeläute	<p>Art. 23 Die Bestattungsfeier beginnt mit dem Kirchengeläute gemäss besonderer Vereinbarung mit den Kirchenbehörden. Angehörige können eine stille Beerdigung verlangen.</p>

VI. Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 24¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich.

² Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen; die Pietät ist zu wahren.

³ Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Davon ausgenommen sind Blindenhunde.

⁴ Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen aller Art und Sportgeräten ist nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen sind Elektrorollstühle, Fahrzeuge der Unternehmung und der Grabmallieferanten.

Ruhedauer

Art. 25¹ Die Ruhedauer für Einzelgrabstätten beträgt 25 Jahre, für Familiengräber 40 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet. Verlängerungen der Ruhezeiten sind für Familiengräber möglich, soweit es die Platzverhältnisse gestatten. Vorbehalten bleiben Exhumationen nach besonderen Bestimmungen.

² In den letzten 20 Jahren (inkl. allfälliger Verlängerungen) vor Ablauf der Ruhedauer für Familiengräber dürfen auf dem Familiengrab keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.

³ Urnen, die nachträglich in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, begründen keinen Anspruch auf Verlängerung der Ruhedauer für das betreffende Grab.

Aufhebung von Grabfeldern

Art. 26 Die Aufhebung der Gräber nach Ablauf der Ruhedauer ist mindestens drei Monate vorher im Anzeiger zu veröffentlichen. Nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen werden durch die Friedhofunternehmung abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Einwohnergemeinde. Ein allfälliger Aufwand geht zu Lasten der Erben.

VII. Grabstätten

Grabstätten

Art. 27 Zur Bestattung stehen zur Verfügung:

- a) Urnengräber
- b) Urnenfamiliengräber
- c) Erdbestattungsgräber
- d) Kindergräber (bis 12 Jahre)
- e) Erdbestattungsfamiliengräber
- f) Gemeinschaftsgrab

Grabtiefe

Art. 28¹ Die Grabtiefe beträgt für:

Urnengräber	80 cm
Urnenfamiliengräber	70 cm
Erdbestattungsgräber	150 cm
Kindergräber (bis 12 Jahre)	100 cm
Erdbestattungsfamiliengräber für 2 Särge	150 cm

² In jedes Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet, jedoch dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 29¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche eines verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden. Grabmäler, Kreuze oder Platten sind nicht gestattet. Grabschmuck darf nur auf dem dafür vorgesehenen Platz angebracht werden.

² Die Bestattungen im neu angelegten Gemeinschaftsgrab können anonym oder mit einer Namensgravur erfolgen.

³ Das Eingravieren des Namens erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Steinbildhauer. Die Beschriftung erfolgt halbjährlich. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.

⁴ Die Schriftgrösse sowie die Schriftart sind vorgegeben. Die Inschrift wird nach Ablauf der Grabruhe entfernt.

Gestaltung und Bepflanzung

Art. 30¹ Reihengräber sind mit einer Umrandung der Anpflanzfläche zu versehen.

² Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt und unterhalten werden. Die Angehörigen können nach Bedarf hierfür einen Gärtner nach ihrer Wahl beauftragen. Die Kosten tragen die Angehörigen.

³ Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden.

⁴ Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlagen beeinträchtigen, dürfen ohne Mahnung von der Gemeinde beauftragten Unternehmung zurückgeschnitten oder entfernt werden.

⁵ Blumenschalen, Kränze und dergleichen dürfen nicht an Schrifttafeln und Mauern angebracht oder auf bepflanzte Flächen gestellt werden. Die von der Gemeinde beauftragte Unternehmung bezeichnet die dafür vorgesehenen Stellen.

⁶ Die Unternehmung ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze, unzulässigen Grabschmuck und sonstige Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen.

Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber

Art. 31 Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden durch die von der Gemeinde beauftragte Unternehmung mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten dafür tragen die Angehörigen.

VIII. Grabmäler

Bewilligung

Art. 32¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Der Fachinhaber Friedhofwesen ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Fachbereich Präsidial zu Händen des Fachinhabers Friedhofswesen auf vorgedrucktem Formular ein Gesuch im Doppel einzureichen.

³ Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle (besonders für Skulpturen) vorzulegen.

⁴ Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht versetzt werden. Bei Widerhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Masse der Grabmäler

Art. 33¹ Die Masse der Grabmäler betragen

	max. Höhe/ Länge	max. Breite	min. Dicke
Urnengräber:			
Steine	90 cm	50 cm	14 cm
liegende Platten	60 cm	45 cm	10 cm
Erdbestattungsgräber:			
Steine	110 cm	55 cm	14 cm
liegende Platten	70 cm	50 cm	10 cm
Kindergräber	75 cm	40 cm	10 cm
Urnen- und Erdbestattungs- familiengräber	140 cm	130 cm	18 cm

² Bei Familiengrabmälern soll die Ansichtsfläche in der Regel 1,3 m² nicht übersteigen.

³ Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz oder Schmiedeisen.

⁴ Die Höhe der Grabmäler wird von der Weghöhe aus gemessen.

⁵ Die Liegeplatten müssen eine Neigung von mindestens 10 % aufweisen.

Versetzen von
Grabmäler

Art. 34¹ Bei Erdbestattungen dürfen die Grabmäler nur auf das von der Gemeinde vorbereitete Streifenfundament gesetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Alle Arbeiten dürfen nur werktags vorgenommen werden und sind ohne Unterbruch auszuführen. Die für den Friedhof zuständig bezeichnete Stelle ist vor der Arbeitsaufnahme zu informieren.

³ Sämtliche Grabmäler sind nach der Rückseite in einer Flucht zu erstellen.

Zulässige Werkstoffe/
Gestaltung

Art. 35¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

- a) Naturstein
- b) Holz
- c) Schmiedeisen
- d) nicht serienmässig hergestellte Bronze
- e) Zementsteine
- f) Fotos (max. Grösse 10x15cm)

Es ist auf eine ruhig wirkende und ästhetisch befriedigende Gestaltung des Friedhofs zu achten.

² Der für das jeweilige Grabmal gewählte Werkstoff muss materialgerecht bearbeitet sein.

³ Die Grabmäler sollen in ihren Formen handwerklich richtig und so gestaltet werden, dass sich ein harmonischer Eindruck ergibt. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und auf gute Proportionen zu legen.

⁴ Grösste Werte sind auf ein gutes Schriftbild zu legen. Gravierte Schriften dürfen in einem zum Stein passenden Farbton patiniert werden.

Abweichungen

Art. 36 Der Fachinhaber Friedhofswesen kann in begründeten Fällen geringfügige Abweichungen von den Vorschriften der Artikel 33 bis 35 bewilligen. Dadurch dürfen weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das Friedhofsbild beeinträchtigt werden. Insbesondere können bei freien Plastiken von künstlerischem Wert Ausnahmen für Material, Bearbeitung und Grösse erteilt werden.

Unterhalt

Art. 37 Die Eigentümer von Grabmälern sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender und/oder loser Grabmäler zu sorgen.

IX. Gebühren

Grabaushub und
Zudecken

Art. 38 Die Kosten für den Grabaushub sowie das Zudecken (darin enthalten ist der administrative Aufwand der Verwaltung) betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Erbestattungsreihengrab für Erwachsene	560.00	840.00
Erbestattungsreihengrab für Kinder	450.00	650.00
Urnenreihengrab	220.00	330.00
Verlegen einer Urne in ein anderes Grab	65.00	100.00
Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab	220.00	330.00

Grabflächen/
Platzgebühr

Art. 39 Die Kosten für Grabflächen betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Reihenurnengrab	-	1'500.00
Reihengrab Erdbestattung	-	2'000.00
Reihengrab Kinder	-	1'500.00
Gemeinschaftsgrab	-	240.00
Familiengrab Erdbestattung und Urne pro m ²	1'000.00	1'500.00

Grabeinfassung/
Nebenarbeiten

Art. 40 Die Kosten für Grabeinfassungen inkl. Nebenarbeiten betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Erdbestattungsgrab	-	360.00
Urnengrab	-	320.00

weitere Gebühren

Art. 41 Die weiteren Gebühren betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Aufbahrung in Roggwil pro Tag	-	35.00
Grabkreuz	-	70.00

Kremation

Art. 42 Die Kosten der Kremation und der Urne gehen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen.

Gebührenpflicht

Art. 43 Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

X. Haftung

Haftungsausschluss

Art. 44¹ Die Einwohnergemeinde Roggwil haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

²Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Mitarbeiter der Friedhofunternehmung verursacht werden.

XI. Widerhandlungen

Widerrechtliche Zustände

Art. 45 Der Fachinhaber Friedhofswesen verfügt die Wiederherstellung von widerrechtlich errichteten oder abgeänderten Grabmälern. Kommt der Pflichtige der verfügten Wiederherstellung innert der gesetzten Frist nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung ohne weitere Verfügung auf dessen Kosten durch die Gemeinde.

Strafbestimmungen

Art. 46¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Bussen bis CHF 5'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist der Fachbereich Präsidial.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

XII. Beschwerderecht

Beschwerderecht

Art. 47¹ Gegen Verfügungen der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Instanzen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 48 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. Juni 2001 inkl. Gebührenverordnung Bestattungswesen vom 8. August 2001.

Genehmigungsvermerke:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben vorliegendes Bestattungs- und Friedhofreglement an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 genehmigt.

Roggwil, 17. Dezember 2012

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Der Gemeindepräsident:

Erhard Grütter

Der Geschäftsleiter:

Daniel Baumann

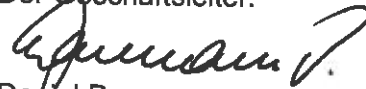
Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 8. November 2012 publiziert.

Roggwil, 19. Dezember 2012

Einwohnergemeinde Roggwil

Der Geschäftsleiter:



Daniel Baumann

Inkraftsetzung

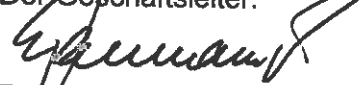
In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111) wurde am 20. Dezember 2012 im Anzeiger Langenthal und Umgebung öffentlich bekannt gemacht, dass das von der Versammlung der Einwohnergemeinde Roggwil am 10.12.2012 beschlossene Bestattungs- und Friedhofreglement per 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 25. Januar 2013

Einwohnergemeinde Roggwil

Der Geschäftsleiter:



Daniel Baumann

